

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2216

vom

12. August 1969

rm

Gelterkinden: Aufnahme der Liegenschaft Kirchgasse 5 in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Kirchgasse 5 liegt am Weg zwischen dem Dorfplatz und der erhöht gelegenen alten Dorfkirche. Es bildet somit einen wichtigen Bestandteil des Dorfbildes "Chilerai", dass allgemein als eines der markantesten im Oberen Ergolztal gilt. Es bildet zusammen mit Kirchgasse Nr. 3 in der Staffelung eine Gebäudegruppe.

Das zweigeschossige Haus ruht unter einem Satteldach und entstand wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Hauptfassade zeigt eine symmetrische Anordnung der Fenster und besteht aus fünf Fensterachsen, wovon die mittlere kleiner ist. In der Mittelachse befindet sich auch der stichbogige Eingang. Die stichbogigen Fenster sind durch Schlusssteine ausgezeichnet.

Das wohl gegen Ende des 18. Jahrhunderts errichtete Gebäude entfaltet barocke Repräsentation und barocke Baukunst in einer Zeit, die bereits zum Klassizismus tendiert. Die für unsere Gegend typische Stilverspätung wirkt hier besonders auffallend und gibt dem noch ganz dem Hochbarock verpflichteten Gebäude einen besonderen Wert. Ausserdem fügt sich die Fassadengestaltung ausgezeichnet in das Bild der hier leicht aufsteigenden Gasse. Die Situation an der Kirchgasse, die besondere Stellung als Eckgebäude und die im Gesamtbild stark mitsprechende Fassadengestaltung erhöhen den Eigenwert des Gebäudes und machen es zu einem der bemerkenswertesten dieses Dorfbildes.

Der Besitzer der Liegenschaft Kirchgasse Nr. 5, [REDACTED] [REDACTED] Gelterkinden, ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Der Gemeinderat von Gelterkinden hat sich mit Schreiben vom 17. Juli 1969 ebenfalls für die Unterschutzstellung ausgesprochen.

://: Die Liegenschaft Kirchgasse Nr. 5, gelegen auf Parzelle Nr. 1073, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht, ob eine Beschwerde eingegangen ist, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], Kirchgasse 5, Gelterkinden
(eingeschrieben)

an den Gemeinderat von Gelterkinden

an das Grundbuchamt Sissach

an das Planungsamt

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando, Abteilung Reklamewesen

an das Beupolizeiamt (2)

an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

an die Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

